

Zeitschrift: Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung

Herausgeber: Schweizerische Stiftung Für das Alter

Band: 25 (1947)

Heft: 3

Artikel: Aufgaben der Stiftung nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung

Autor: Delaquis, E.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-722619>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgaben der Stiftung nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung

Ansprache von Herrn Prof. Dr. E. Delaquis, Präsident des Direktionskomitees, an der ausserordentlichen Abgeordnetenversammlung der Schweizerischen Stiftung „Für das Alter“ vom 3. September 1947 in Bern.

Herr Bundespräsident!

Meine Damen und Herren!

Meine Ausführungen über „Die Aufgaben der Stiftung nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung“ sollen lediglich eine kurze Uebersicht über unsere Rolle in der Zukunft geben, darlegen, dass die Stiftung noch Notwendiges und Wertvolles zu leisten hat und damit zusammenfassen, was heute Vormittag in der Diskussion mit den Kantonalkomitees zur Sprache kam.

Am 1. Januar 1948 tritt das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft. Gegenüber der früheren Altersfürsorge des Bundes und der für die Jahre 1946 und 1947 geltenden Uebergangsordnung bringt es einen gewaltigen Fortschritt. Es kann aber nicht von heute auf morgen alle Greise und Greisinnen von jeder Not befreien.

Deshalb erteilt das Gesetz in Art. 98 dem Bundesrat die Befugnis, der schweizerischen Stiftung für das Alter aus ordentlichen Bundesmitteln Beiträge zu gewähren zur „Unterstützung bedürftiger Greise, denen kein Anspruch auf eine ordentliche Rente zusteht und für welche die Uebergangsrente wegen besonderer Umstände (Krankheit, Unglücksfall, Ueberschuldung usw.) nicht ausreicht“. Außerdem sind durch den Bundesbeschluss vom 24. März 1947 aus den Einnahmen der zentralen Ausgleichfonds der Lohn- und Verdienstversatzordnung 140 Millionen Franken der Alters- und Hinterlassenenversicherung zugewiesen worden, welche ebenfalls zugunsten der Uebergangsgeneration verwendet werden sollen.

Das Altersproblem ist und konnte also durch die Einführung der eidgenössischen Altersversicherung nicht voll und ganz gelöst werden. Es bleibt eine Anzahl von Aufgaben, welche unsere Stiftung — einzelne im Auftrage des Bundes, andere — man kann sagen — im Namen des Schweizervolkes — durchzuführen haben wird. Als Aufgaben der Stiftung nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung lassen sich folgende unterscheiden:

I.

Die Einzelfürsorge für bedürftige Greise — gemeint sind hier: Schweizer über 65 Jahre —

- a) welche keinen Anspruch auf eine Uebergangsrente haben;
- b) für welche diese Rente wegen besonderer Umstände nicht ausreicht.

In der Schweiz wohnende Schweizerbürger, welche beim Inkrafttreten des Gesetzes schon 65 Jahre alt sind, haben keine Beiträge an die Versicherung mehr zu leisten. Sie erhalten also auch keine ordentliche Rente. Anspruch auf eine Uebergangsrente aber haben sie nur dann, wenn ihr Einkommen eine bestimmte Höchstgrenze nicht erreicht — sonst nicht.

Soweit eine Uebergangsrente in Frage kommt, beträgt sie 480 — 750 Franken im Jahr, je nachdem der Bezüger auf dem Lande, in halbstädtischen oder städtischen Verhältnissen lebt. Schweizerische Ehepaare erhalten, sofern der Mann das 65. und die Frau das 60. Altersjahr zurückgelegt hat, eine Uebergangsrente von 770 — 1200 Franken jährlich.

Die Uebergangsrenten des Bundesgesetzes sind höher als die Altersrenten der geltenden Uebergangsordnung. Sie werden in der Regel ausreichen. In zahlreichen Sonderfällen wird aber, namentlich wenn die Teuerung weiter zunimmt, eine zusätzliche Hilfe notwendig sein, um die

Uebergangsrentner vor der Armentgenössigkeit zu bewahren.

Der Bundesbeitrag an unsere Stiftung — bisher 3 Millionen Franken jährlich — darf für folgende Fälle verwendet werden:

1. Für bedürftige schweizerische Greise, welche zwar das 65. Altersjahr zurückgelegt haben, aber erst nach Ablauf der Wartefrist Anspruch auf eine Altersrente haben. Durch das Gesetz wird die maximale Wartefrist auf ein halbes Jahr herabgesetzt. Unsere Kantonalkomitees werden also fortfahren, durch Ausrichtung von Fürsorgebeiträgen an Hilfsbedürftige diese Wartefrist erträglicher zu machen;

2. für bedürftige schweizerische Greise, welche keinen Anspruch auf die Uebergangsrente haben, weil ihr Einkommen die Höchstgrenze erreicht. Die gesetzliche Höchstgrenze des Einkommens von 1700—2000 Franken für einfache, von 2700—3200 Franken für Ehepaar-Altersrenten ist für den Normalfall berechnet. Es gibt aber Ausnahmefälle, z. B. einer besondern Pflege bedürftige alte Leute, welche eines Fürsorgebeitrages der Stiftung zu ihrem die gesetzliche Höchstgrenze erreichenden Einkommen hinzu bedürfen, um nicht an die Armenpflege gelangen zu müssen. Darauf hat auch Landrat Bigger hingewiesen;

3. für schweizerische Greise, welche zwar eine Uebergangsrente erhalten, für welche sie aber wegen besonderer Umstände wie Krankheit, Unfall, Ueberschuldung oder Teuerung nicht zum Lebensunterhalt ausreicht.

In diesen Fällen gestaltet sich die Aufgabe unserer Stiftung verschieden in den Kantonen, welche eine zusätzliche kantonale Altersbeihilfe haben, und in den Kantonen,

deren alte Generation ausschliesslich auf die Uebergangsrenten der Versicherung angewiesen ist.

a) In den Kantonen ohne zusätzliche kantonale Altersbeihilfe bleibt es nach wie vor eine Hauptaufgabe unserer Kantonalkomitees, die Uebergangsrente in den zahlreichen Sonderfällen zu ergänzen, in denen sie aus den genannten Gründen nicht zum Lebensunterhalt ausreicht.

b) In den Kantonen mit zusätzlicher kantonaler Altersbeihilfe wird es Fälle geben, in denen entweder bloss die Uebergangsrente oder die kantonale Altersbeihilfe in Frage kommt, oder solche, in denen Ehepaare zunächst nur die einfache Altersbeihilfe beziehen, da noch nicht beide 65 Jahre alt sind. Hier wird der Bundesbeitrag vor allem eingesetzt werden müssen, um zusätzliche Fürsorgebeiträge an Schweizer auszurichten, welche die Karenzfrist zum Bezug der kantonalen Altersbeihilfe noch nicht erfüllt haben.

II.

Die Einzelfürsorge für bedürftige alte Frauen und Männer, welche Anspruch weder auf die Uebergangsrente noch auf die ordentliche Rente haben, weil es sich handelt um die vorzeitig, also zwischen 60 und 65 Jahren, Altersgebrechlichen und die alten Ausländer, welche die besonderen Voraussetzungen des Gesetzes nicht erfüllen.

1. Die vorzeitig Altersgebrechlichen, auf welche auch die Herren de Preux und Pfarrer Hasler hinwiesen.

Lediglich aus finanziellen Gründen wurde der Anspruch auf eine einfache Altersrente auf die Versicherten beschränkt, welche das 65. Altersjahr zurückgelegt haben. Diese Beschränkung trifft namentlich die ledigen Frauen, denn Ehefrauen, deren Mann das 65. Altersjahr zurückgelegt hat, gelangen in den Renten genuss, sobald sie 60

Jahre alt geworden sind. Ferner erhalten Frauen, die ihren Mann durch Tod verlieren, eine Witwenrente.

Das Alter tritt jedoch nicht immer erst mit der Vollendung des 65. Altersjahres ein. Zahlreiche Frauen und Männer werden im Alter von 60—65 Jahren gebrechlich und büssen ihre Arbeits- und Erwerbsfähigkeit ganz oder nahezu ganz ein. Unsere Kantonalkomitees haben sich dieser vorzeitig Altersgebrechlichen angenommen und richten Fürsorgebeiträge an die Bedürftigen unter ihnen aus. Nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung werden sie sich dieser dringenden Aufgabe in vermehrtem Masse widmen können.

2. Bedürftige alte Ausländer — von denen auch Herr Dr. Airoldi sprach.

Sie haben keinen Anspruch auf eine Uebergangsrente und blass einen verklausulierten Anspruch auf eine ordentliche Altersrente, sofern sie während mindestens 10 vollen Jahren Beiträge entrichtet haben. Es entspricht gewiss der Tradition unseres Volkes, wenn unsere Stiftung diese bedürftigen alten Ausländer nicht einfach ihrem Schicksal überlässt. In erster Linie nehmen sich unsere Kantonalkomitees der gebürtigen Schweizerinnen an, weil sie wissen, dass unser Volk sie zu den unserigen zählt. In zweiter Linie gewähren unsere Kantonalkomitees auch Fürsorgebeiträge an bedürftige alte Ausländer, welche mindestens 25—30 Jahre in der Schweiz niedergelassen sind und unserer Volkswirtschaft vielfach unentbehrliche Dienste geleistet haben.

III.

Sonstige Aufgaben der Stiftung.

Neben den Aufgaben der Einzelfürsorge gibt es namentlich zwei Aufgaben, welche die Stiftung „Für das Alter“ dauernd erfüllen muss: Errichtung und Ausbau von Alters- und Pflegeheimen sowie Förderung der Alterspflege. Hier-

auf wiesen auch die Herren Pfarrer Hasler und Direktor Amberger hin.

1. Errichtung und Ausbau von Alters- und Pflegeheimen.

Infolge der zunehmenden Ueberalterung wächst auch der Bedarf an Altersheimen. Unsere Stiftung hat zwar durch ihre Fürsorgebeiträge viel dazu getan, dass die alten Leute ihren Lebensabend in der eigenen Familie verbringen können und nicht mehr in Armenhäusern oder Altersheimen versorgt werden müssen. Aber es gibt eine stets steigende Zahl von alten Männern und Frauen, welche keine Kinder haben, bei denen sie Platz finden. Auch nehmen die chronischen Alterskrankheiten derart zu, dass die dauernd pflegebedürftigen Alten in den bestehenden Pflegeanstalten nicht mehr Platz finden. Seit ihrer Gründung hat unsere Stiftung die Errichtung und den Ausbau von Altersheimen in allen Landesteilen durch Beiträge gefördert. Sie wird diese notwendige Aufgabe weiterführen und beabsichtigt, auch die Errichtung der nötigen Zahl von Pflegeheimen nach Kräften zu unterstützen.

2. Förderung der Alterspflege.

Je mehr unsere Kantonalkomitees von der dringenden Sorge für den notwendigsten Lebensunterhalt der bedürftigen Greise entlastet werden, desto mehr Kräfte und Mittel können sie für die Förderung der Alterspflege einsetzen. Darunter verstehen wir die Pflege der Betagten, welche mangels Familie und Beschäftigung allzu sehr sich selber überlassen sind und ohne rechten Lebensinhalt geistig und körperlich verkümmern. An den meisten Orten zeigte sich zuerst das Bedürfnis nach Weihnachtsfeiern für die einsamen Alten. Mit der Zeit kamen alljährliche oder in kürzern Abständen sich folgende Altersnachmittage dazu. Auch Altersausflüge, welche die Betagten einmal im Jahr aus ihrem Stübchen hinausführen, um ihnen die Schönheit ihrer Heimat zu zeigen, entsprechen einem grossen Bedürfnis. In einzelnen Kantonen sind erfreuliche Ansätze zu

weiteren Versuchen in ähnlicher Richtung vorhanden, die insbesondere der verstorbene Direktor Altherr förderte und deren Notwendigkeit die Herren Pfarrer Hasler, Dr. Airoldi und Dr. Kaufmann betonten.

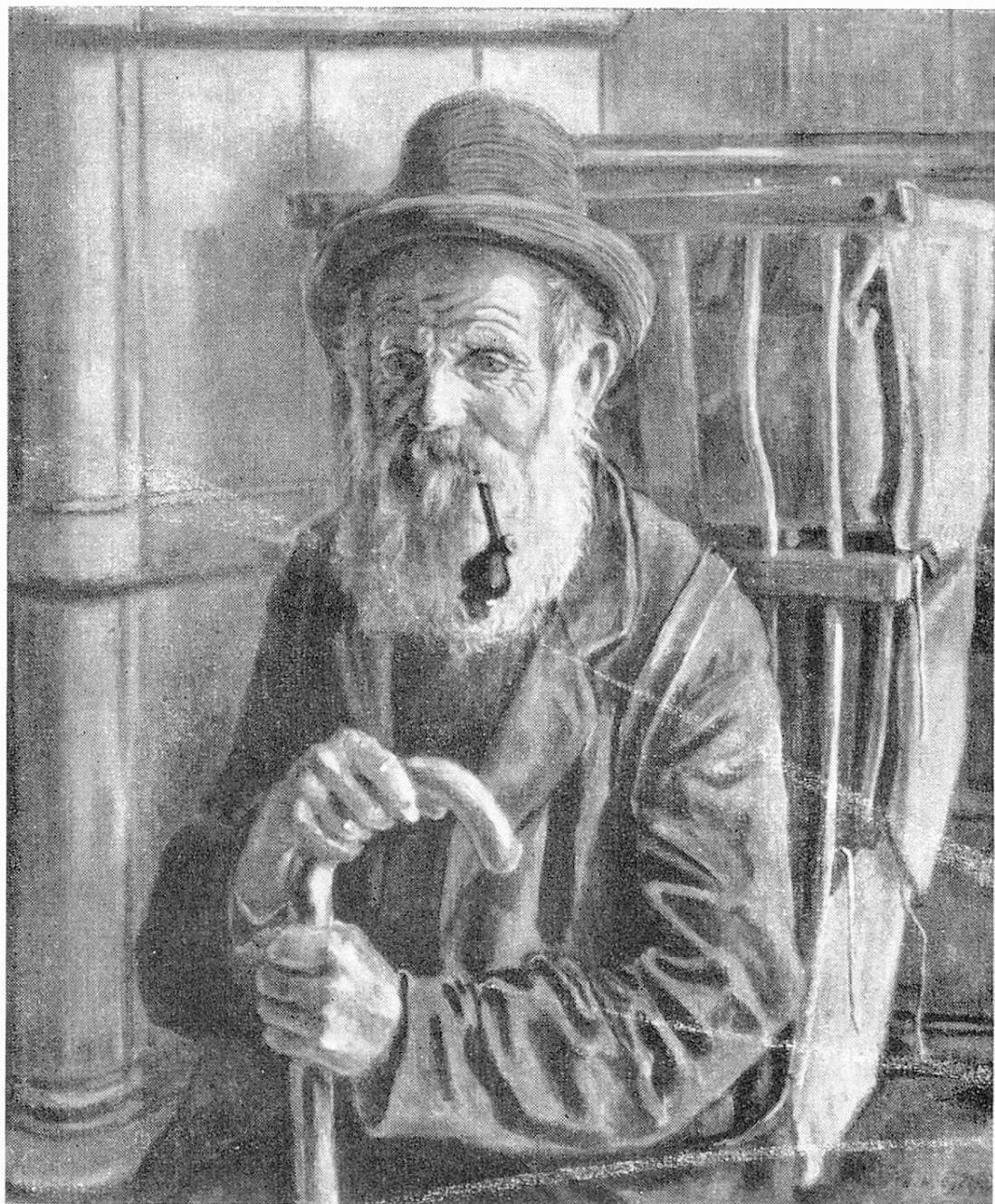
Zum Schluss eine letzte Erwägung.

Wir wollen von den bisherigen Aufgaben der Stiftung jene ausscheiden, welche von der eidgenössischen Altersversicherung übernommen werden. Lassen wir auch jene beiseite, für welche schon bisher der Bundesbeitrag verwendet werden durfte. Dann bleiben noch übrig die Aufgaben, welche wir bisher ausschliesslich aus stiftungseigenen Mitteln durchgeführt, d. h. kurz und ungenau: aus dem, was unsere Sammlungen und private Zuwendungen ergaben.

Auf Grund der Rechnungen pro 1946 haben die Kantonalen Komitees und die Zentralkasse der Stiftung zusammen Fr. 666 872 für vorzeitig Altersgebrechliche und Ausländer sowie Fr. 246 058 für Alterspflege und Beiträge an Altersheime usw. aufgewendet, total somit Fr. 912 930.

Es ist mit Sicherheit vorauszusehen, dass die Aufwendungen der Stiftung für vorzeitig Altersgebrechliche sowie für Alterspflege stark zunehmen werden; auch müssen wir bei diesen Aufwendungen mehr als bisher der Tuerung Rechnung tragen.

Damit unsere Stiftung die dringenden Aufgaben erfüllen kann, deren Lösung ihr auch nach Inkrafttreten der eidgenössischen Altersversicherung obliegt, ist sie nach wie vor auf die freiwillige Spende für das Alter aus Anlass der Oktobersammlung angewiesen, welche die mildtätige Bevölkerung ihr bisher Jahr für Jahr anvertraut hat. Diese Sammlung muss also aufrechterhalten bleiben. Wir sind überzeugt, dass das Schweizervolk, welches für die Not im Ausland eine so offene Hand hat, jene alten Schweizer nicht vergessen wird, die der Segnungen der Altersversicherung nicht teilhaftig werden.



Prof. Ch. A. Egli, alter Appenzeller Hausierer.

Hier eine kleine Spende
für Sie, von einem der
zwar nicht viel verdient,
aber doch bedenkt, dass
es solche gibt die noch
weniger haben, als wir da
sind.

